V e r t r a g

Zwischen der Gemeinde Utting, vertreten durch den Gemeinderat
und
Frau Lina M e n t e r, Utting, Seestr. Nr. 14 kommt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1967 folgender

V e r t r a g

zustande:

1. Die Gemeinde Utting verpachtet an Frau Lina Menter, Utting den Bade-Wirtschaftskiosk im Gemeinde-Strandbad für das Sommerhalbjahr 1967.

2. Der Pachtpreis beträgt 15o.- DM - Einhundertfünfzig -. Der Pachtpreis ist in drei Raten zu entrichten und zwar am 15. Juni, 15. Juli und 1. August 1967.

3. Frau Menter führt den Wirtschaftsbetrieb so, wie er vom Landratsamt Landsberg a.Lech vorgeschrieben istund zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für grösste Sauberkeit ist zu sorgen. Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes sind genau einzuhalten.

4. Verkauft werden dürfen im Bade-Kiosk: Kaffee, Tee, Schokolade, Limonaden, Mineralwasser, Speiseeis, Kuchen und sonstige Backwaren, Rauchwaren. Der Ausschank von Flaschenbieren ist gestattet. Kleine warme Speisen, wie Würstchen usw. dürfen verabfolgt werden.

5. Die Getränkesteuer ist pünktlich an die Gemeinde-Kasse Utting abzuführen, gemäss Getränkesteuer-Ordnung der Gemeinde Utting.

6. Es ist nicht gestattet Artikel zu verkaufen, welche mit dem Badebetrieb nicht in Verbindung zu bringen sind.

7. Der Kiosk und der Platz vor dem Kiosk sind stets sauber zu halten und aufzuräumen. Beschädigungen an gemeindlichen Eigentum sind zu vermeiden. Sind solche feststellbar, sind sie unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Fahrlässige Beschädigungen sind sofort, durch den Pächter auf dessen Kosten beheben zu lassen.

8. Der Kiosk ist jeden Tag offen zu halten, es sei denn, dass das Badewetter sehr schlecht ist.

9. Der Verkauf von den in Ziff. 4 genannten Getränken, Eis usw. darf über die Strasse nicht erfolgen. Das Verkaufsfenster an der Südseite des Kiosks ist daher stets geschlossen zu halten.

1o. Die Gewerbeanmeldung und die -Abmeldung hat durch die Pächterin zu erfolgen.

11. Wird seitens der Pächter der Vertrag verletzt, so kann die Gemeinde jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Vertrag zurücktreten.

12. Der Vertrag verliert mit dem Ablauf der Badesaison 1967 seine Gültigkeit.

13. Der Vertrag verliert weiter seine Gültigkeit, wenn der Pächter nicht mehr Badewärter sein kann.

14. Je eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Gemeinde und der Pächter.

Für die Gemeinde Utting a.A.: Utting, den 7.4.67 Pächter:

1. Bürgermeister